

**Allgemeine Lieferbedingungen
der Firma ECM-Team GmbH, Buxheim
(Stand 01.09.2025)**

§ 1

Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der **ECM-Team GmbH** (nachfolgend „Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Eine erneute Einbeziehung der AGB nach der erstmaligen Einbeziehung ist insoweit nicht notwendig.
- (2) Diesen Allgemeinen Lieferbedingungen widersprechende AGB des Auftraggebers oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass die Geltung der AGB des Auftraggebers oder Dritter ausdrücklich und schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurde. Dies gilt auch für den Fall des Schweigens auf ein Bestätigungsschreiben, in dem die Einbeziehung solcher AGB enthalten ist.
- (3) Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden AGB. In diesen Fällen gilt vielmehr das in den AGB übereinstimmend geregelte, ansonsten das Gesetzesrecht.
- (4) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote durch den Auftragnehmer sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen eine Aufforderung gegenüber dem Auftraggeber dar, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) abzugeben und binden uns deshalb noch nicht. Bestellungen kann der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen annehmen. Der Auftraggeber ist während dieser Frist an seine Bestellung gebunden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einer Bestellung zu widersprechen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen soll. Verträge werden für den Auftragnehmer nur bindend, wenn die Bestellung des Auftraggebers in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen wurde.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3

Schutzrechte

Für Produkte, die nach Zeichnungen, Muster oder sonstigen Angaben des Auftraggebers angefertigt werden, übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtung sicherzustellen, dass seine Angaben, Zeichnungen und Muster nicht Patent - und andere Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese durch die Befolgung solcher Angaben des Auftraggebers begründet werden und der Auftraggeber schulhaft gegen diese Sicherstellungsverpflichtung verstoßen hat.

§ 4

Preise und Zahlung

- (1) Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, in EUR ab Werk zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Montage, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet.
- (2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Auftragnehmer für eine Zeit von 3 Monaten nach Vertragsabschluss an die vereinbarten Preise gebunden. Ändern sich die Kosten (insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen) nach Ablauf dieser Bindungsfrist und vor der Lieferung, kann der Auftragnehmer die vereinbarten Preise anpassen. Die Preisanpassung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Nachbestellungen werden die Preise neu vereinbart. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise einseitig nach billigem Ermessen festzusetzen.
- (4) Soweit eine Umsatzsteuer in der Abrechnung des Auftragnehmers nicht enthalten ist, weil aufgrund von Angaben des Auftraggebers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des §§ 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG auszugehen ist und der Auftragnehmer nachträglich mit einer Umsatzsteuerzahllast belastet wird (§ 6a Abs. 4 UStG), ist der Auftraggeber verpflichtet, den Betrag, mit dem der Auftragnehmer belastet wird, zu erstatten. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob der Auftragnehmer im Fall richtiger Angaben Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder Ausland nachträglich abführen müssen.
- (5) Rechnungsbeträge sind innerhalb von - **acht Tagen** - ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf dem Geschäftskonto beim Auftragnehmer. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 5

Lieferzeit, Lieferfristen, Verzug, Pflichtverletzung und höhere Gewalt

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Ein vereinbarter Lieferzeitpunkt ist vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Eintritt das Werk des Auftragnehmers verlassen hat oder an die Transportperson im Werk des Auftragnehmers übergeben wurde oder dem Auftraggeber eine bestehende Versandbereitschaft angezeigt wurde und die vereinbarte Abholung durch den Auftraggeber tatsächlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder auf eine gesonderte Mahnung hin erfolgt.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, fangen Lieferfristen mit Vertragsschluss an zu laufen.
- (4) Hängt die Auftragsausführung von Zeichnungen, Unterlagen, Genehmigungen oder Klärung der für die Auftragsausführung wesentlichen Fragen oder der Erfüllung weiterer Vorleistungen ab, die der Auftraggeber beizubringen oder zu erfüllen hat, so beginnt eine vereinbarte Lieferfrist erst mit Bebringung der zuletzt vom Auftraggeber freigegebenen Zeichnungen, Unterlagen, Genehmigungen, Klärung der wesentlichen Fragen oder vollständige und mangelfreie Erfüllung der Vorleistungen zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich um den Zeitraum, um den die genannten Unterlagen, Genehmigungen, Vorleistungen und Klärungen später erfolgen als nach dem Vertrag vorgesehen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Welche Unterlagen und Genehmigungen beizubringen sind, welche Fragen durch den Auftraggeber geklärt werden müssen und welche Vorleistungen zu erbringen sind, ergibt sich aus dem Vertrag.

- (5) Der Lauf der Lieferfrist setzt die pünktliche Erfüllung vereinbarter Vorauszahlungspflichten des Auftraggebers voraus. Erfolgt die Vorauszahlung nicht pünktlich, gilt § 5 Abs. 4 dieser AGB entsprechend.
- (6) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material - oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtliche Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verursacht worden sind.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs durch den Auftragnehmer eintreten. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sind solche Hindernisse von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung dem Auftragnehmer gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

Dauert die Störung darüber hinaus länger als drei Monate, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf des dritten Monats unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts sind dem Auftraggeber die Kosten der bereits durchgeführten Arbeiten inklusive Material zu ersetzen. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Folgen des Rücktritts. Auf Verlangen jedes Vertragsteils hat der andere nach Ablauf der dreimonatigen Verzögerungsfrist zu erklären, ob er an dem Vertrag festhalten will oder nicht.

- (7) Wird ansonsten ein Termin oder eine Frist unverbindlich, ist ein neuer Termin oder eine neue Frist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer verbindlich.
- (8) Hat der Auftragnehmer die Überschreitung des Liefertermins bzw. die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, nachdem er dem Auftragnehmer eine Frist zur Leistung von mindestens zwei Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Er kann ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn die Voraussetzung des § 323 Abs. 2 BGB gegeben sind.
- (9) Die Rücktritts - bzw. Ablehnungserklärung wie auch die Nachfristsetzung kann nur schriftlich erfolgen.

§ 6 Störung in der Lieferung und Lieferung auf Abruf

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 10 dieser AGB's beschränkt.
- (2) Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht dem Auftragnehmer für den Fall der Verzögerung des Abrufs durch den Auftraggeber das Recht zu, nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Vornahme des Abrufs von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzögerung nach § 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 286 BGB bleibt für den Auftragnehmer unberührt.

Wahlweise steht dem Auftragnehmer in diesem Fall das Recht zu, gegen Bereitstellung der gesamten Leistung den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

- (3) Auf Abruf bestellte Ware muss der Auftraggeber spätestens innerhalb drei Monaten nach Auftragsbestätigung vollständig abgerufen haben, wenn sich keine andere Frist aus dem Vertrag ergibt.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang und Transport

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Buxheim, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht - soweit gesetzlich zulässig - spätestens mit deren Übergabe (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen auszuführen haben.
- (3) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Ware versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Dasselbe gilt in den Fällen, in dem sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen verzögert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit der Auftragnehmer das Transportrisiko trägt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer im Schadensfall die Abwicklung gegenüber dem Versicherer nach Kräften zu erleichtern. Insbesondere hat er sich unmittelbar nach Erhalt der Sendung von deren Zustand zu überzeugen und eventuelle Transportschäden unverzüglich von der zuständigen Stelle (Empfangsbahnhof, Zustellpostamt oder Spediteur) feststellen zu lassen und dem Auftragnehmer diese Informationen unverzüglich zu übermitteln. Sollte es zu Leistungskürzungen des Versicherers aufgrund schuldhafter unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers bei der Schadensfeststellung und - abwicklung kommen, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihn mit den Leistungskürzungen des Versicherers zu belasten.

§ 8 Abnahme - Mangelvorbehalt

- (1) Über den Vertragsgegenstand hat eine Abnahme stattzufinden.
- (2) Erfolgt die Abnahme seitens des Auftragsgebers nicht ausdrücklich oder stillschweigend, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn
- die Lieferung abgeschlossen ist,
 - der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert hat,
 - nach Zustellung der Aufforderung zwölf Werkstage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums ohne Nennung eines wesentlichen und Mangels und Nachweis dessen unterlassen hat.
- (3) Im Rahmen der Abnahme sind die Mängel des Vertragsgegenstandes festzuhalten. Werden Mängel nicht festgehalten, die dem Auftraggeber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit zum Zeitpunkt der Abnahme unbekannt geblieben sind oder die zum Zeitpunkt der Abnahme offensichtlich sind, gilt die Leistung des Auftragnehmers insoweit als mangelfrei abgenommen. Soweit es sich dabei um Mängel handelt, die dem Auftraggeber infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind gilt dies nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Das Recht des Auftraggebers, die Abnahme bei nicht unerheblichen Mängeln zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Vertragsgegenstand darf erst nach Abnahme und Übergabe an den Auftraggeber in Betrieb genommen werden.

§ 9 Gewährleistung und Ansprüche aufgrund von Mängeln

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjährten.
- (2) Mängelrügen im Sinne von § 377 HGB sind schriftlich gemäß § 127 BGB abzugeben.
- (3) Soweit § 377 HGB auf den Auftraggeber nicht anwendbar ist, sind binnen zehn Tagen nach Erhalt der Ware offensichtliche Mängel mitzuteilen. Werden nicht offensichtliche Mängel bekannt, sind sie binnen zehn Tagen nach der Entdeckung mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt (§ 377 Abs. 3 HGB analog), es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen (§ 377 Abs. 5 HGB analog).
Die Mitteilung hat unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gemäß § 127 BGB zu erfolgen.
- (4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt. Das Recht des Auftragnehmers, die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern, bleibt unberührt. Der Auftragnehmer kann die vom Auftraggeber geforderte Nacherfüllung auch dann verweigern, wenn sie für den Auftragnehmer auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers unzumutbar ist.
Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- (5) Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
- (6) Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen der Lieferware an einen anderen Ort als an die Lieferadresse erhöhen, es sei denn, die Verbringung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch. Gleichermaßen gilt für die Kosten die deshalb entstehen, weil der Auftraggeber, soweit dies nicht bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch erfolgt, den Vertragsgegenstand abgeändert, umgebaut, umbaut bzw. verbaut oder an oder in andere Maschinen eingebaut hat oder den Zugang zum Vertragsgegenstand erschwert hat.
- (7) Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.
- (8) Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung durch die Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
- (9) Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts - oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung oder im Fall des §§ 440 BGB den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (10) Jegliche Gewährleistung für Sachmängel am Vertragsgegenstand ist ausgeschlossen, soweit der Vertragsgegenstand vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bearbeitung angeliefert wird und Abweichungen von den ursprünglichen Anforderungen und Vorgaben des Auftraggebers aufweist. Die Haftung des Auftragnehmers für Verschulden im Rahmen dieser AGB bleibt davon unberührt.
- (11) Die Folgen einer Abnahme im Hinblick auf Mängelansprüche des Auftraggebers werden in § 8 Abs. 3 dieser AGB geregelt.

§ 10**Schadenersatz**

- (1) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- (2) „Wesentliche Vertragspflichtverletzung“ bedeutet die Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, die Freiheit von Rechtsmängeln des Liefergegenstandes sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Ferner zählt dazu die Verletzung von Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder welche den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezo
- Änderung der Beweislast sind mit den Regelungen in Absatz 1 und 2 nicht verbunden.
- (3) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (4) Soweit der Auftragnehmer dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (6) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Verjährung der Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer bestimmt sich entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser AGB, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

§ 11**Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist **87700 Memmingen**.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Memmingen oder der Sitz des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.